

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Struktur der Thüringer Aufbaubank (TAB)**

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/2168** vom 28. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. August 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Landesregierung lagen zu einigen Detailfragen keine originären Erkenntnisse vor. Insoweit bedurfte es einer Zuarbeit der Thüringer Aufbaubank (TAB).

1. Findet innerhalb der Thüringer Aufbaubank eine organisatorische Trennung zwischen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Thüringer Aufbaubank (Bankgeschäfte) und sonstigen Aufgaben (Fördermittelbewirtschaftung und Ähnliche) statt (bitte die Gründe für die gewählte Organisationsform [Trennung oder keine Trennung] darlegen)?

Antwort:

Es gibt eine organisatorische Trennung zwischen einerseits den mit der Zuschussbearbeitung und andererseits mit der Kredit- bzw. Bürgschaftsbearbeitung befassten Bereichen der Bank. Aufgrund der nachfolgenden Fragestellungen, etwa bei Frage 7, wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 1 auf diese Abgrenzung bezieht. Die Aufgaben der TAB ergeben sich originär aus § 2 des TAB-Gesetzes. § 1 Absatz 1 der Satzung greift dies auf. § 1 Absatz 2 der Satzung regelt allein die Mittelherkunft. Die einander ergänzenden Begriffe sind vielmehr das Bank- und das Zuschussgeschäft, und nicht die Mittelbewirtschaftung, die jedenfalls als Teilmenge auch dem Bankgeschäft zuzuordnen ist.

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vollzeitäquivalente Angestellte) sowie Beamtinnen und Beamte (Vollzeitäquivalente) waren in den Jahren 2017 bis 2020 (Stichtag jeweils 1. Januar) und sind heute bei der Thüringer Aufbaubank beschäftigt (bitte allein die Beschäftigten der Thüringer Aufbaubank einbeziehen, ohne Beschäftigte der Tochterunternehmen Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH und Beteiligungsmanagement Thüringen GmbH)?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vollzeitäquivalente Angestellte) sowie Beamtinnen und Beamte (Vollzeitäquivalente) waren in den Jahren 2017 bis 2020 (Stichtag jeweils 1. Januar) und sind in der Thüringer Aufbaubank heute mit Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Thüringer Aufbaubank befasst?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vollzeitäquivalente Angestellte) sowie Beamtinnen und Beamte (Vollzeitäquivalente) sind mit anderen Aufgaben (Fördermittelbewirtschaftung und Ähnlichen) befasst?

5. Welche Personalkosten sind in den Jahren 2017 bis 2020 in den in den Fragen 3 und 4 genannten beiden Aufgabenfeldern jeweils entstanden (bitte Aufschlüsselung mit Hilfe eines Stellenplans)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 5:

Vorausgeschickt sei, dass die TAB über keine eigenen Beamtinnen oder Beamte verfügt. Der Landesgesetzgeber hat ihr keine Dienstherrenfähigkeit verliehen (vgl. § 2 Beamtenstatusgesetz), sondern sich im TAB-Gesetz bereits auf Vorstandsebene für privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse entschieden (§ 5 Absatz 3 TAB-Gesetz). Soweit in der Anlage Beamtinnen und Beamte aufgeführt werden, handelt es sich um solche des Landes, die ihr von einem Fachressort zugewiesen wurden. In diesem Fällen besteht zwischen der TAB und der Person weder ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne eines Anstellungsvertrags. Die Beamtinnen und Beamte waren bzw. sind nur im Bereich "Agrarförderung, Infrastruktur und Umwelt" tätig.

Die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die in Frage 5 erbetene Aufschlüsselung der Kosten ergibt sich aus der Zuordnung der Kosten des dortigen ersten Zeilenblocks zu den in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Mitarbeiterkapazitäten in den Kreditbereichen sowie aus der Zuordnung der Kosten des zweiten Zeilenblocks zu den in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Mitarbeiterkapazitäten in den Zuschussbereichen.

6. Welche Tarifverträge finden derzeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anwendung und wie erfolgt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten?

Antwort:

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bank findet ausschließlich der Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken Anwendung. Die Beamtinnen und Beamten werden durch die Behörde besoldet, durch welche die Zuweisung erfolgte.

7. Unterscheidet sich die Entlohnung beziehungsweise Besoldung der Beschäftigten im Bereich Bankgeschäfte von den Beschäftigten, die sonstige Aufgaben (Fördermittelbewirtschaftung und Ähnliche) wahrnehmen (bitte angeben, warum hierbei differenziert oder nicht differenziert wird)?

Antwort:

Eine Differenzierung der Entlohnung nach dem Einsatzgebiet der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kredit, Zuschuss, sonstige Aufgaben) erfolgt nicht. Differenziert wird ausschließlich nach der Komplexität der Arbeitsaufgaben und dafür erforderlichen Qualifikationen sowie nach den Anforderungen an die Eigenständigkeit von Entscheidungen und dem Maß der übernommenen Verantwortung. Der unter Frage 6 genannte Tarifvertrag wird zur Differenzierung dieser Kriterien für alle Tätigkeiten angewendet.

Die Beamtinnen und Beamten sind nicht im Bereich Bankgeschäfte tätig.

8. Welche Kosten zur Aufrechterhaltung von Bankgeschäften, wie beispielsweise Lizenzen et cetera, sind der Thüringer Aufbaubank in den Jahren 2017 bis 2020 entstanden und welche Kosten werden für das Jahr 2021 erwartet?

Antwort:

Die Gesamtkosten für die Aufrechterhaltung von Bankgeschäften werden von der TAB in den Jahren 2017 bis 2020 mit 2.484.364 Euro und mit voraussichtlich 473.199 Euro im Jahr 2021 beziffert. Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

9. Welche besondere IT- und Sicherheitsausstattung muss die Thüringer Aufbaubank derzeit vorhalten, um den Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder anderer Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Bankenwesen zu genügen, und welche jährlichen Kosten sind dadurch in den Jahren 2017 bis 2020 entstanden und werden für das Jahr 2021 erwartet?

Antwort:

Die bankregulatorischen Anforderungen an IT und Sicherheit betreffen zahlreiche Themenfelder, u.a. werden IT-Betrieb, IT-Strategie, IT-Governance, Informationssicherheit, Identitäts- und Rechtsmanagement, IT-Projekte und Anwendungsentwicklung adressiert. Die Anforderungen dieser Themenfelder werden generell in der personellen, strukturellen und technischen Ausstattung von der Thüringer Aufbau-

bank berücksichtigt und entsprechend neuer oder geänderter regulatorischer Anforderungen sukzessive angepasst, optimiert und weiterentwickelt. Im Besonderen lassen sich exemplarisch Anforderungen hinsichtlich Funktionstrennungsprinzipien, Sparsamkeitsgrundsätze bei Berechtigungen, Benutzer- und Zutrittsrechte, Auslagerungen und Fremdbezug von IT-Dienstleistungen oder Perimeterschutz benennen, deren Implementierung anhand der Bankregulatorik in Teilen erhöhte Beanspruchung technischer und personeller Ausstattung mit sich bringt. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Geschäfts- und IT-Betrieb zu gewährleisten, sind diese und weitere Anforderungen jedoch auch grundsätzliche Themen, mit denen sich jedes professionelle Unternehmen auseinandersetzen muss, unabhängig davon, ob es der Bankregulatorik unterliegt oder nicht. Eine trennscharfe Abbildung besonderer Ausstattungsmerkmale ist der TAB nicht möglich, da sich bankregulatorische Anforderungen letztlich auf alle Teile von IT-Infrastruktur, IT-/sicherheitsspezifischen Prozessen und IT-Tools sowie auf die personelle Ausstattung der Rollenträger beziehen. Die IT- und sicherheitsspezifische Ausstattung, die sich im Besonderen aufgrund der Regulatorik ergibt, lässt sich damit nicht explizit ausweisen.

10. Wie oft fand in den Jahren 2017 bis heute eine Prüfung der Thüringer Aufbaubank durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder andere Institutionen im Bereich Bankenwesen, beispielsweise nach dem Kreditwesengesetz, mit welchen Ergebnissen statt und wann werden die nächsten Prüfungen erwartet?

Antwort:

Seit dem Jahr 2017 fanden zwei Prüfungen der Aufsichtsbehörden statt:

- Im Jahr 2017 fand eine Prüfung der Deutschen Bundesbank (BBK) in Form einer Außenwirtschaftsprüfung auf Grundlage des § 23 AWG statt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen. Die Bank wurde verpflichtet, bei vereinzelt Punkten das Berichtswesen umzustellen. Sämtliche Maßnahmen aus dieser Prüfung sind inzwischen umgesetzt.
- Im Jahr 2018 folgte seitens der BBK im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Prüfung des Geschäftsbetriebs gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG mit Schwerpunkten auf die Einhaltung der Anforderungen an die technisch organisatorische Ausstattung der Bank und die Notfallkonzepte gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement sowie der Einhaltung der bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT). Im Ergebnis war die Ordnungsmäßigkeit in den Bereichen Informationsrisikomanagement, Netzwerksicherheit und IT-Infrastruktur nicht gegeben und in den Bereichen Informationssicherheitsmanagement, Security Information and Event Management (SIEM), Benutzerberechtigungsmanagement und Konfigurationsmanagement nur eingeschränkt gegeben. Die Umsetzung der getroffenen Feststellungen erfolgt seit 2018; das entsprechende Projekt ist bis Ende 2022 terminiert und wird eng seitens Aufsicht und Verwaltungsrat überwacht.

Die nächste Prüfung der Bankenaufsichtsbehörden (Bundesbank, BaFin) wird im Rhythmus von ca. acht Jahren erwartet.

11. Welche Kriterien gelten bei der Thüringer Aufbaubank in Bezug auf die Fördermittelbewirtschaftung?

Antwort:

Der Umfang der Aufgaben sowie die anzuwendenden Kriterien bei der Zuschussbearbeitung richten sich nach den jeweiligen Programmvereinbarungen und Förderrichtlinien.

12. Welche Unterschiede gibt es in Bezug auf die Fördermittelbewirtschaftung zur Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH?

Antwort:

In Bezug auf Unterschiede bei der Fördermittelbewirtschaftung zwischen GFAW und TAB wird auf die unterschiedlichen Rechtsformen sowie auf nicht einheitlich praktizierte Verfahren bei der Programmabwicklung hingewiesen:

- Bei der TAB handelt es sich um eine landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, die kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtsform per se hoheitlich tätig werden kann und im Namen des Freistaats handelt. Bei der GFAW handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und

damit um eine juristische Person des privaten Rechts. Sie kann nur kraft Beleihung hoheitlich tätig werden. Dies führt zu folgenden Unterschieden:

- Die TAB handelt im fremden Namen direkt für die sie beauftragenden Ministerien und somit für oberste Landesbehörden. Daher ist gegen die Zuwendungsbescheide oder Ablehnungsbescheide kein Widerspruchsverfahren erforderlich. Vielmehr hat der Antragsteller als Rechtsmittel sofort die Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht zu wählen. Die GFAW wird hingegen im eigenen Namen tätig. Gegen ihre Entscheidungen ist ein Widerspruch möglich. Erst wenn die GFAW dem Widerspruch nicht abhilft, ist die Möglichkeit des Klageverfahrens eröffnet.
- Die GFAW kann nicht mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen beliehen werden. Daher hat bei den Corona-Hilfen die TAB entsprechende Aufgaben übernommen, auch soweit es sich um Antragsteller handelt, die ansonsten dem Förderbereich der GFAW zuzuordnen wären.
- Darüber hinaus bestehen diverse Detailunterschiede, die sich durch unterschiedliche Festlegungen der jeweiligen Häuser bei der Durchführung der Förderverfahren ergeben. So zahlt bspw. die TAB in der Regel die Förderungen auf bezahlte Rechnungen aus, während bei der GFAW im Zweimonatsvorriff Mittel abgerufen werden können.

13. Wie schätzt die Landesregierung die Rechtslage zur Umsatzsteuerpflicht bei der Thüringer Aufbaubank und der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH in Bezug auf die Fördermittelbewirtschaftung ein?

Antwort:

Die Leistungen der GFAW als juristische Person des privaten Rechts unterliegen seit dem 1. Januar 2021 der Umsatzsteuer.

Die TAB ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Leistungen aufgrund der erfolgten Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 und 22a UStG bis zum 31. Dezember 2022 nach der Rechtslage des § 2 Absatz 3 UStG zu beurteilen sind. Danach unterliegen die Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 als nicht steuerbare Beistandsleistungen nicht der Umsatzsteuer.

Ab 1. Januar 2023 sind die Regelungen der §§ 2, 2b UStG anzuwenden. Der egriff der Beistandsleistung ist nunmehr ohne Bedeutung. Soweit die Leistungen gegenüber dem Freistaat Thüringen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, ist maßgebend, ob ein (potentieller) Wettbewerb mit einem privaten Anbieter besteht und somit die erbrachten Leistungen marktrelevant sind. Nach dem derzeitigen Sachstand ist gemäß der umsatzsteuerfachlichen Einschätzung davon auszugehen, dass die öffentlich-rechtliche TAB ab 1. Januar 2023 mit ihren Leistungen im Rahmen der Fördermittelbearbeitung in Wettbewerb mit der GFAW mbH als privatrechtlichem Anbieter träte. Die TAB würde somit gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG unternehmerisch tätig und müsste ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Fördermittelbearbeitung für Zeiträume ab 1. Januar 2023 der Umsatzsteuer unterwerfen.

Die fachlich betroffenen Ressorts prüfen aufgrund dessen Lösungsansätze.

Taubert  
Ministerin

Anlagen\*

#### Endnote:

- \* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

Anlage 1 der Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 2168 des Abgeordneten Müller (B90/DIE GRÜNEN)

zu 2. TAB gesamt inkl. Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und Langzeiterkrankte

Stichtag	Mitarbeiterkapazität	Mutterschutz/Elternzeit	Langzeiterkrankte	Beamte	Summe
2017	357,3458	18,7947	5,9231	11,0000	393,0636
2018	370,9931	9,2050	4,0000	11,0000	395,1981
2019	379,7100	6,8974	6,1281	11,0000	403,7355
2020	386,8282	9,4102	11,8717	9,0000	417,1101
per 31.05.2021	434,5354	8,3846	9,0000	3,0000	454,9200

zu 3. Mitarbeiterkapazität inkl. Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und Langzeiterkrankte

Stichtag	Firmenkunden und Öffentliche Kunden	Kreditrisikomanagement	Wohnraumförderung und Landesentwicklung	Forderungsmanagement	Beamte	Summe
2017	13,3948	20,5382	17,7177	8,1474	0,0000	59,7981
2018	11,7922	20,8203	16,1087	7,0448	0,0000	55,7660
2019	10,8971	20,7947	17,1895	8,0448	0,0000	56,9261
2020	12,3077	21,5191	17,1895	8,0705	0,0000	59,0868
per 31.05.2021	16,6666	22,3653	17,0382	7,1218	0,0000	63,1919

zu 4. Mitarbeiterkapazität inkl. Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und Langzeiterkrankte

Stichtag	Agrarförderung, Infrastruktur und Umwelt	Wirtschafts- und Innovationsförderung	Forderungsmanagement (Zuschuss)	Beamte	Summe
2017	65,7432	92,5014	3,2820	11,0000	172,5266
2018	70,7944	89,7066	2,5128	11,0000	174,0138
2019	77,1020	91,8707	2,5128	11,0000	182,4855
2020	80,9993	91,4091	2,5128	9,0000	183,9212
per 31.05.2021	89,5891	102,2810	3,5128	3,0000	198,3829

zu 5. Personalkosten

Jahr	Firmenkunden und Öffentliche Kunden	Kreditrisikomanagement	Wohnraumförderung und Landesentwicklung	Forderungsmanagement	Beamte	Summe
2017	958.210,30 €	1.546.808,88 €	1.144.046,18 €	565.371,06 €	- €	4.214.436,42 €
2018	1.022.905,83 €	1.601.994,85 €	1.238.607,50 €	510.567,03 €	- €	4.374.075,21 €
2019	991.678,43 €	1.607.657,04 €	1.292.358,14 €	538.244,62 €	- €	4.429.938,23 €
2020	1.174.393,24 €	1.654.300,61 €	1.337.340,50 €	543.145,52 €	- €	4.709.179,87 €

Jahr	Agrarförderung, Infrastruktur und Umwelt	Wirtschafts- und Innovationsförderung	Forderungsmanagement (Zuschuss)	Beamte	Summe
2017	3.904.387,81 €	5.601.058,54 €	207.465,14 €	- €	9.712.911,49 €
2018	4.370.792,39 €	5.810.735,45 €	160.906,22 €	- €	10.342.434,06 €
2019	4.707.714,06 €	5.866.837,00 €	164.249,43 €	- €	10.738.800,49 €
2020	5.162.306,10 €	6.302.093,01 €	189.058,72 €	- €	11.653.457,83 €

## Kosten zur Aufrechterhaltung von Bankgeschäften

	Erwartung 2021	Ist 2020	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
<b>Beiträge an Verbände und Gebühren</b>					
Bundesverband öffentlicher Banken (VÖB)	41.370,00 €	43.902,00 €	44.542,00 €	41.161,00 €	38.852,00 €
BaFin Umlage §16 FinDAG	86.925,00 €	77.041,00 €	67.821,00 €	55.913,00 €	46.826,00 €
European Association of Puplic Banks (EAPB)	24.684,29 €	24.502,97 €	24.308,50 €	23.794,54 €	23.366,93 €
Gebühren Bescheid Kapitalzuschläge BaFin SREP	- €	- €	2.050,00 €	- €	- €
Restrukturierungsfonds (BaFin Bankenabgabe, FMSA)	- €	- €	187.424,85 €	230.869,22 €	218.771,28 €
Abwicklungsausschuss SRB 2014-2018 (Single Resolution Board)	- €	1.485,36 €	4.595,03 €	4.780,00 €	2.457,74 €
European Central Bank	- €	- €	11.232,95 €	23.779,60 €	17.982,50 €
	<u>152.979,29 €</u>	<u>143.960,61 €</u>	<u>341.974,33 €</u>	<u>380.297,36 €</u>	<u>348.256,45 €</u>
<b>Lizenzgebühren</b>					
Banksoftware (Risikocontrolling, Konditionsermittlung)	49.661,82 €	87.534,27 €	43.894,27 €	55.118,06 €	32.960,00 €
Banken-Aufsicht-Informationen-System (Meldewesensoftware)	101.573,74 €	65.493,98 €	85.231,04 €	85.847,46 €	71.783,78 €
External Credit Assessment Institution (Fitch)	17.521,56 €	16.767,10 €	15.450,96 €	15.148,70 €	12.480,00 €
Ratingsoftware (CredaRate)	84.000,00 €	84.404,00 €	75.839,30 €	70.233,18 €	99.128,23 €
Refinitiv Germany GmbH (Reuters)	41.041,44 €	78.185,92 €	95.767,80 €	74.034,27 €	71.663,79 €
Wirtschaftsauskünfte (Creditreform)	8.000,00 €	9.644,43 €	5.046,42 €	5.504,02 €	7.542,54 €
Radar-Informationendienst (VÖB-Service)	18.421,20 €	3.671,00 €	1.501,10 €	- €	- €
	<u>320.219,76 €</u>	<u>345.700,70 €</u>	<u>322.730,89 €</u>	<u>305.885,69 €</u>	<u>295.558,34 €</u>
<b>Summe</b>	<b>473.199,05 €</b>	<b>489.661,31 €</b>	<b>664.705,22 €</b>	<b>686.183,05 €</b>	<b>643.814,79 €</b>